

Aerztliches Vereinsblatt

für Deutschland.

Organ des Deutschen Aerztevereinsbundes (E. V.).

Herausgegeben im Auftrage des Geschäftsausschusses

durch den Generalsekretär des Deutschen Aerztevereinsbundes (E. V.) Geh. Sanitätsrat Dr. Horzau in Berlin-Steglitz, Hohenzollernstrasse 6. Fernruf: Steglitz 2195.

Postscheckkonto: Geheimrat Dr. Horzau für den Deutschen Aerztevereinsbund, Postscheckamt Berlin NW 7, Nr. 142345.

Schriftleitung: Sanitätsrat Dr. Vollmann, Berlin SO 33, Schlesische Strasse 40a. Fernruf: Moritzplatz 1650.

Das „Aerztliche Vereinsblatt für Deutschland“ erscheint monatlich dreimal. Der Bezugspreis beträgt 1,- Goldmark monatlich ausschliesslich Postbestellgebühr. Es kann nur bei den Postanstalten bestellt werden. Mitglieder von Vereinen, welche dem Deutschen Aerztevereinsbunde angehören, erhalten das Blatt gratis und post. frei zugestellt, sobald der jährliche Mitgliedsbeitrag vom Verein für sie eingereicht worden ist. — Beschwerden wegen nichterhaltener Nummern sind ausschliesslich bei derjenigen Postanstalt anzubringen, welche die Zustellung des Blattes obliegt. Nachricht an den Verlag erst nach erfolgloser Reklamation bei der Post.

Nr. 1360.

21. Oktober 1925.

LIV. Jahrgang.

Archiv/Bibliothek
Deutsches Ärzteblatt

Stenographischer Bericht

über die

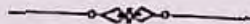
Verhandlungen

des 44. Deutschen Aertztetages

am 9. und 10. September 1925 in Leipzig

in der Aula der Leipziger Universität

Offizielles Protokoll



II. Verhandlungstag

Donnerstag, den 10. September, vorm. 9 Uhr

Vorsitzender Geheimerat Dippe: Ich möchte Ihnen zunächst das Ergebnis der gestrigen Wahlen zum Geschäftsausschuss bekanntgeben.

Es haben Stimmen erhalten: Streifer (30 843), Slaudor (29 617), Dippe (27 163), Schneider (26 673), Hützer (20 359), Hansberg (17 296), Stöler (16 698), Vogel (16 132), Bok (15 824), Kustlermann (15 519), Scholl (14 851), Dörfler (14 033)*.

Es haben dann noch Stimmen erhalten: Mugdan (13 407), v. Wild (12 644), Dyhrenfurth (11 987), Richter (11 874), Bartenstein (11 679), Herzau (11 470), Liesau (10 308), Hoffmann (9741), v. Chamisso (9227), Reimers (8857), Lohse (8235), Hesselbarth (8443), Strube (7723), Henop (3880), Kob (3264), de Bary (2014).

910 Stimmen sind ungültig.

Wir kommen dann zu Punkt 6 unserer Tagesordnung. Ich bitte den Herrn Kollegen Vollmann, uns seinen Bericht zu erstatten über:

VI.

Die Bekämpfung der Abtreibungsseuche.

Berichtersteller San.-Rat Vollmann (Berlin): Meine Herren! Die bedrohliche Zunahme der Fruchtabtreibungen mit ihren verheerlichen Folgen für die Gesundheit ungezählter Frauen und für den notwendigen Geburtenzuwachs des Volkes hat längst schon schwere Besorgnisse in den verschiedensten Kreisen der Volksgemeinschaft erweckt. Durch die Auswirkung der Kriegs- und Nachkriegsvorgänge ist dieses Fragengebiet immer brennender und bedeutungsvoller geworden; es beschäftigt die leitenden Stellen des Staates, die Vertreter der Rechtsordnung und der Bevölkerungspolitik nicht minder wie die der Volkswirtschaft, der Gesellschaftsmoral, der Geistlichkeit und der Volkserzieher. Dass insbesondere die Ärzteschaft sowohl in ihren Ständesvertretungen als ihren fachwissenschaftlichen Körperschaften in steigendem Masse sich diesen Fragen zuwendet, hat seine triftigen und berechtigten Gründe. Der Arzt steht hier der Quelle der Erscheinungen am nächsten; sie spielen sich auf seinem ureigensten Berufsgebiet ab und erfordern meist sein handelndes Eingreifen. Der Arzt erkennt am klarsten die Ursachen dieses Übels sowohl wie seine verhängnisvollen Folgen.

Noch ein weiterer, bedeutsamer Grund kommt hinzu! Die Lockerung der Rechts- und Sittlichkeitsbegriffe im Volk, die unzweifelhaft in bezug auf die Heiligkeit des keimenden Menschenlebens und die Würde der Mutterschaft zu beobachten ist, bringen im Verein mit den wachsenden Wirtschaftsnotden viel häufiger und viel stärker als früher den Arzt in Gewissenskämpfe. Auf der einen Seite das geschriebene Gesetz und die verpflichtenden Ueberlieferungen der Berufssitte, auf der anderen das immer heftiger werdende Drängen verzweifelter Schwangeren und ihrer Angehörigen um unerlaubte Hilfe des Arztes schaffen für uns Aerzte eine Lage, die es zwingend notwendig erscheinen lässt, klar und unzweideutig Stellung zu dem ganzen Fragenkreis der Fruchtabtreibung zu nehmen und die Grundsätze für unser ärztliches Verhalten vor aller Welt zu bekunden.

Alle diese Gründe haben, wenn ich es recht verstehe, den Geschäftsausschuss des Deutschen Ärztevereinsbundes bestimmt, den Gegenstand auf dem diesjährigen Aerztetag zur Beratung zu stellen, und waren wohl auch dafür mass-

gebend, dass er auf dem Bayerischen Aerztetag vor acht Wochen behandelt wurde.

Die Abtreibungsseuche als krankhafte Erscheinung des Volkslebens ist nicht die Verirrung eines einzelnen Zeitalters oder eines einzelnen Volkes. Soweit die Zeugnisse der Menschheitsgeschichte reichen, ist die Abtreibung zu den verschiedensten Zeiten bald vereinzelt, bald gehäuft geübt worden. Wo dieses Tun aber zur Massenerscheinung wurde, haben im wesentlichen die gleichen Ursachen als Triebfedern gewirkt. Bald waren es wirtschaftliche Gründe, die in einem Missverhältnis zwischen Volkszahl und Ernährungs- oder Wohnungsmöglichkeit wurzeln, bald gesellschaftliche oder volksittliche Einwirkungen. Mit der Erreichung eines gewissen Kulturstandes äussert sich auch das Bestreben, die Zahl der Nachkommenschaft niedriger zu halten, teils aus zunehmendem Hang zu verfeinerem Lebensgenuss und Ueppigkeit, teils aus dem Wunsch heraus, wenigen Kindern eine um so sorgsamere Pflege und Erziehung angedeihen zu lassen, ihnen den Lebensweg, den Aufstieg in höhere Gesellschaftsschichten zu ebnen. Es ist nicht zu leugnen, dass vielfach bei der Einschränkung der Kinderzahl auch ein erhöhtes Verantwortungsgefühl mitspricht, das gebietet, nicht mehr Kinder in die Welt zu setzen, als man voraussichtlich ernähren, unterhalten und hochbringen kann. Hier tritt ein gewisses Widerspiel in Erscheinung zwischen Natur, dem ungeliebten Geschlechts- und Fortpflanzungstrieb, und Kultur, einem Erstarren von Verstand, Ueberlegung und Pflichtgefühl, das eine vernunftgemässe Regelung (Rationalisierung) des Fortpflanzungslebens anstrebt. So wohlthätig ein gesunder Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Antrieben zu wirken vermag, so verhängnisvoll wird es, wenn einer von beiden das ungehemmte Uebergewicht bekommt. Die Ueberfeinerung der Vernunft, des Geschmacks, der Lebenssitten führt zu einer Art Edelfäule, zu einem Verfall der urwüchsigen schaffenden Lebenskraft. So ist auch, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt, jenes Uebermass bewusster Geburtenregelung immer ein untrügliches Anzeichen des Vorfalls der Volkskraft gewesen. Immer ging es mit einem Volk, das einen ungenügenden Kinderzuwachs hervorbrachte, schnell bergab, und es verschwand aus der Geschichte der Völker.

Auf diese schlechte Ebene sind wir allmählich in Deutschland gelangt. Die Zeugungskraft der Männer, die Empfängnis- und Gebärfähigkeit der Weiber hat nicht nur unwert gelitten, aber um so erschreckender der Zeugungswille. Das kommt zum beredtesten Ausdruck in der Geburtenbewegung des Deutschen Reiches. Hier nur einige ganz wenige Zahlenbelege: Auf 1000 Einwohner berechnet kamen Geburten im Deutschen Reich in den siebziger Jahren durchschnittlich 40 und noch zu Beginn dieses Jahrhunderts etwa 36. Diese Zahl sank auf 28 im Jahre vor dem Krieg und auf 20 im Jahre 1923; also eine Verminderung allein in den letzten zwanzig Jahren um 40 Prozent. Das Tempo dieser Abnahme ist schneller in den Städten als auf dem Lande, wo in Preussen im Jahre 1922 immer noch 26 Geburten auf 1000 Einwohner kamen. Am jähesten ist der Abfall in den Grossstädten, und die traurige Höchstleistung ist in Berlin erreicht, wo die Geburtenzahl von etwa 42 in den siebziger Jahren auf 20 im Jahre 1913 und auf 10,8 im Jahre 1924, also auf ein Viertel abgesunken ist.

Der Geburtenabfall — darüber ist sich die Bevölkerungswissenschaft einig — ist in der Hauptsache auf die gewollte Geburtenbeschränkung, die allmählich in allen Volksschichten Fuss gefasst hat, zurück-

* In der Sitzung dieser neugewählten Mitglieder des Geschäftsausschusses vom 10. September d. J. wurden kooptiert, nachdem Herr von Chamisso auf seine Wahl verzichtet hatte, um die Wiederwahl der bisherigen acht Herren zu ermöglichen: Bartenstein, Dyhrenfurth, Henop, Hoffmann, Kob, Lohse, Mugdan, Richter, Strube.

zuführen; diese äussert sich in willkürlicher Verhütung (Präventivverkehr) und willkürlicher Beseitigung der Schwangerschaft (Abtreibung). Die Grösse der Einwirkung dieser beiden Faktoren ist nicht zahlenmässig zu berechnen, aber doch einigermaßen zuverlässig zu schätzen, insbesondere was die Abtreibung betrifft. Die Schätzung gründet sich auf Auszählungen über das Verhältnis der Fehlgeburten zu der Geburtenzahl, wie sie in sorgfälliger Weise von zahlreichen Universitätskliniken, Krankenhäusern, in grossen Krankenkassen und auch in einigen Städten (zu erwähnen ist namentlich Halle) vorgenommen worden sind. Es hat sich da gezeigt — ich will Sie natürlich nicht durch Zahlenreihen ermüden, sondern nur die Ergebnisse in grossen Zügen mitteilen —, dass die sogenannte Abortziffer, d. h. das Verhältnis der Gesamtzahl der Aborte zur Gesamtzahl der Schwangerschaften, das in den neunziger Jahren 9 oder 10 zu 100 betrug, allmählich auf 20, 30, ja nach einigen Autoren auf 40:100 gestiegen ist. Geheimrat Hansberg z. B., der sich bekanntlich mit dem Abortwesen namentlich vom Gesichtspunkt des geburtsärztlichen Unterrichts aus eingehend beschäftigt hat, berechnet in der an ihm bekannten sorgfälligen Weise ein Ansteigen der Abortziffern in Dortmund in der Zeit von 1908 bis 1922 von 12,5 auf beinahe 40, und er hat Grund, anzunehmen, dass im letzten Jahre diese Zahl noch weiter oben geschneit ist, so dass die Zahl der Fehlgeburten die der Geburten nicht nur erreicht, sondern sogar überholt habe.

Rechnen wir aber, wie statistische Vorsicht gebietet, nur mit mittleren Zahlen, indem wir den Ausgleich zwischen Stadt und Land berücksichtigen, nehmen wir also im ganzen Deutschen Reich für das letzte Jahr vor dem Krieg nur 15 Prozent Aborte an, so kommen wir bei einer Geburtenzahl von 1½ Millionen auf 260 000 Aborte; im Jahre 1921 darf man getrost, ohne der Uebertreibung geziehen zu werden, mit 30 Aborten auf 100 Geburten rechnen, das ergibt bei einer Geburtenzahl von 1 600 000 also rund 480 000 Aborte im Jahre.

Wie viele hiervon sind nun künstlich herbeigeführt? Die Schätzung dieser sogenannten Abtreibungsziffer schwankt zwar in den einzelnen Statistiken, aber alle geben ein ungeheures Anwachsen an; die niedrigsten Zahlen bewegen sich um 50 bis 60 Prozent. An der Berliner Universitäts-Poliklinik hat bekanntlich Bumm durch geschicktes Ausfragen schon im Jahre 1916 festgestellt, dass von 100 Aborten 89 kriminell waren. Aus natürlichen Ursachen aber tritt erfahrungsgemäss nur 10 bis höchstens 15 Prozent der Schwangerschaften Abort ein. Man kann also nach der vorhin errechneten Gesamtzahl der Aborte mit grosser Wahrscheinlichkeit als feststehend erachten, dass schon im Jahre 1921 etwa 400 000 Fehlgeburten absichtlich herbeigeführt sind. Das rechtfertigt zur Genüge den Ausdruck einer Abtreibungssenne in Deutschland, und es beweist andererseits, dass der Geburtenabfall zum grössten Teil auf diese Abtreibungssenne zurückzuführen ist. Denn rechnen wir der tatsächlichen Geburtenzahl im Jahre 1921 den Ausfall von 400 000 erhaltungsfähigen Schwangerschaften hinzu, dann kommen wir auf zwei Millionen, das ist die Geburtenziffer im Jahre 1906.

Noch gewährleistet uns die Senkung der Sterbeziffer, dank den Fortschritten der Hygiene und ärztlichen Heilkunst, trotz dieses ungeheuren Ausfalls einen Geburtenüberschuss, der im Jahre 1923 immer noch 430 000 betrug, also etwa der Zahl der jährlichen Abtreibungen gleichkommt. Aber die Erniedrigung der Sterbeziffer hat ihre Grenzen, und wenn die Abtreibungssucht in der bisherigen Weise weiter um sich greift, kann man den Zeitpunkt berechnen, in dem erst ein Gleichgewicht und dann sehr schnell eine negative Bilanz eintritt — der Anfang vom Ende. Also mit aller Bestimmtheit kann gesagt werden, dass die Zunahme der Abtreibungen eine schwere Gefahr für Bestand und Zukunft des Volksganzen bildet.

Fassten wir bisher nur den bedenklichen Einfluss auf die Gehirnenbewegung ins Auge, so liegt uns als Aerzten noch mehr am Herzen der ungeheure Schaden an Gesundheit, Lebensfreude und Gebärfähigkeit, den die Abtreibungen im Gefolge haben. Wir alle kennen die Gefahren, die jedem Eingriff in der schwangeren Gebärmutter anhaften, selbst wenn er von ärztlicher Hand vorgenommen wird. Jeder Gynäkologe wird mir bestreiten, dass eine Ausräumung im 3. oder 4. Monat unter Umständen eine heiklere Operation ist als eine glatte Laparotomie.

Nun gar wenn von Laien ohne Technik und Asepsis in die Gebärmutter gespritzt und gelohrt, Stifte oder Bougies eingeführt werden. Ihnen allen bekannt sind die traurigen Fälle von Sepsis, von schweren Infektionen im Beckenraum, die evtl. langes Krankenlager und oft Siechtum und Sterilität nach sich ziehen. Und doch erschrickt man vor den Zahlen der Opfer, die uns die Statistik künden. Aus mehreren sehr sorgfälligen Erhebungen (ich meine insbesondere Halle und Berlin) geht hervor, dass auf je 50 Fehlgeburten ein Todesfall kommt (bei Unverheirateten sogar schon auf 36); das bedeutet, dass an den Folgen der Fehlgeburt im Verhältnis sechsmal so viel weibliche Personen sterben als nach rechtzeitiger Geburt; es bedeutet, dass — auf das ganze Reich in vorsichtigen Zahlen umgerechnet — jährlich mindestens 6000 Frauen im Deutschen Reich an den Folgen der Abtreibung zugrunde gehen; das bedeutet, wenigstens für Gross-Berlin, wo die Verhältnisse allerdings mit am schlimmsten liegen, dass im geschlechtstüchtigen Alter zwischen 20 und 40 Jahren die Abtreibung fast ein Drittel so viel Opfer fordert wie die Tuberkulose, dieser Würgeengel der Bevölkerung.

Was folgt aus diesen Erkenntnissen für den Arzt, der gewöhnt ist, den Ursachen der Krankheiten nachzugehen und aus ihm die Mittel zur Bekämpfung abzuleiten? Doch wohl mit zwingender Kraft das, das gleiche Verfahren auch dieser schweren Krankheit am Volkskörper gegenüber anzuwenden, also mit allen Mitteln sittlich-erzieherischer, aufklärerischer, aber auch wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Art gegen das Uebel vorzugehen! Ganz anders aber jene Bewegung, die in der zunehmenden Abtreibungssucht einen machtvollen Ausdruck der geänderten geschlechtlich-sittlichen Anschauung sieht, eine unaufhaltsame elementare Erscheinung, gegen die ein Anknüpfen nutzlos sei, der wir uns vielmehr in unserer Rechtsordnung anpassen müssen. Das Strafgesetz müsse sich auf den Boden der öffentlichen Meinung stellen! Diese schon in der Frucht-Abtreibung nicht ein Verbrechen oder auch nur eine Unsittlichkeit, also müsse das gesetzliche Strafverbot der Abtreibung beseitigt werden. Diese Bewegung, die aus den Grundgedanken des Malthusianismus ihre geistige Nahrung zieht, die sich in Gesellschaften aller Art verkörpert, einem „Bund der Tüchtigen“, einer „Liga gegen den Gebürzwang“, einer „comalthusianischen Liga“ und wie sie alle heissen, bearbeitet die Volkseele mit den Offenbarungen ihrer neuen Sittenlehre. Bekanntlich haben diese Einflüsse bereits zu fest geformten Anträgen an den gesetzgebenden Stellen geführt. Einer davon, der radikaler (Aderhold und Genossen), verlangt kurz und bündig die Aufhebung der Strafparagrafen 218 bis 220, der gemässigtere (von dem bekannten Strafrechtslehrer Radbruch unterzeichnet) will die Abtreibung für strafflos erklärt wissen, wenn sie von der Schwangeren oder einem approbierten Arzt innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden ist. Aus der Gedankenwelt dieser Richtungen seien hier nur die geläufigsten Beweisgründe angeführt: Das Abtreibungsverbot bedeute einen unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Frau, denn die Frucht sei ein Teil ihres Körpers wie jedes andere Organ. Es sei unvereinbar mit den Forderungen einer höheren Sittlichkeit, die Geburt eines menschlichen Wesens zu erzwingen, auch wenn mit Sicherheit Not, Elend, körperliche oder geistige Entartung sein Los werde. — Die Abtreibungs-

stafa als abschreckendes Mittel habe sich als unwirksam erwiesen und verlohre ihren Zweck, da die Abtreibungen immer mehr zunehmen. -- Durch das gesetzliche Verbot würde verhindert, dass die Abtreibungen sachgemäss von Aerzten ausgeführt werden, wodurch ungeheurer Schaden an Gesundheit und Leben verhütet werden könnte.

Wir Aerzte müssen den Kampf um die Theorie, ob und warum die ungeborene Frucht im Mutterleib ein Rechtsgut ist, das geschützt werden muss, dem Juristen überlassen, also den Streit, ob das Weib, indem es sich auf den Heischal einlässt, einen Vertrag mit dem Staate schliesst, der damit ein Auercht auf einen „künftigen Bürger“ erhält, ob aus dem Interesse des Staates, einen zahlreichen Volkszuwachs zur Erhaltung seines Bestandes und seiner Wehrkraft zu erzielen, ein Rechtsanspruch auf die Austragung jeder Schwangerschaft abzuleiten ist. Mögen die Juristen auch den Fehlschluss widerlegen, dass die geringe Zahl der Bestrafungen, die nur nach Tausenden zählt, gegenüber den Hunderttausenden von Abtreibungen die Nutzlosigkeit des Strafverbots beweise. Mit diesem Argument liesse sich die Zwecklosigkeit der Strafgesetze überhaupt beweisen, denn auch Diebstahl, Betrug, Mordtaten werden durch das Strafgesetz nicht aus der Welt geschafft, und man vergisst ausserdem, dass hierbei immer das Rechtsgefühl eines anderen verletzt, die Strafverfolgung also viel mehr geschieht als bei der mit aller Heimlichkeit umgebenen Abtreibung, die keine zweite Person unmittelbar schädigt und bei der auch zum Glück keine Anzeigepflicht besteht. Aber das sind, wie gesagt, mehr allgemein-rechtliche Gesichtspunkte.

Wohl aber sind wir der Meinung, dass dem Arzt als solchem ein Recht, einzusprechen, zusteht, soweit es sich in der Beweisführung der Gegner einer Abtreibungsbestrafung um ärztliche und biologische Gründe handelt. In dieser Hinsicht seien mir in aller Kürze folgende Bemerkungen gestattet: In der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Rechtsbegriffs der Abtreibung spielt eine grosse Rolle die Frage, von wann ab die Frucht im Mutterleib „belehrt“ ist. Auch die grausame Bestrafung in manchen Halsgerichtsordnungen früherer Jahrhunderte setzte voraus, dass es sich um eine „belehrt“ oder „beseelt“ Frucht gehandelt hatte.

Die Ergebnisse der embryologischen Forschung lassen keinen Zweifel darüber, dass der Embryo von der Befruchtung ab insofern die Merkmale eines gesonderten Lebewesens bietet, als die Differenzierung seiner Organe sich unabhängig von dem mütterlichen Organismus nach bestimmten Gesetzen vollzieht. Dass schon sehr bald nach der Befruchtung ein eigener Blutkreislauf mit selbständiger Regulierung durch das embryonale Herz sich entwickelt usw. Der werdende Organismus ist lediglich zur Versorgung mit dem nötigen Ernährungs- und Aufbau material in dem Blutkreislauf der Mutter eingeschaltet, aber keineswegs deren eigenen Organen gleichzuachten. Es wird also bei der Unterbrechung der Schwangerschaft in jedem Abschnitt zweifellos ein Lebewesen vernichtet. Aber auch praktisch ist jede rechtliche Grenzsetzung für eine erlaubte Unterbrechung unsicher und trügerisch; sie scheitert an der Unmöglichkeit, im Einzelfall genau die Schwangerschaftszeit zu bestimmen. Wer wollte mit Sicherheit feststellen, ob der dritte Monat überschritten ist oder nicht!

Da die bei weitem grösste Zahl der Abtreibungen in den ersten vier Monaten vorgenommen wird, liefe also der Antrag Radbruch praktisch auf die Freigabe der Abtreibung für die Schwangeren selbst und für die Aerzte hinaus. Bestechend klingt das Argument, dass bei ärztlicher Ausführung aller Abtreibungen unendlich viel Unheil verhütet werden könnte. Die Urheher haben hier nur einen Faktor ausser acht gelassen: Die Stellung der Aerzte selbst zu der ganzen Frage. Wir werden nachher genauer darauf eingehen; hier sei nur gesagt: Die Aerzte in ihrer überwiegenden Mehrheit bedanken sich für eine solche Rolle. Sie sehen den Zweck ihres Berufes nicht darin, Leben zu vernichten, sondern Leben zu erhalten! Wir Aerzte sehen aber auch

voraus, dass mit der Sicherheit, die Schwangerschaft ohne Gefahr für Leben und Gesundheit und ohne Rechtsverletzung loszuwerden, die Zahl dieser Eingriffe weit, weit über das jetzige Mass hinaus schnellen würde; denn es würden ja alle die Bedenken fallen, die heute noch sehr viele von dem Schick zurückhalten. In gleichem Masse würde auch jede sittliche Schen schwinden, die heute noch so manches Mädchen davon zurückhält, sich preiszugeben. Es würde, wenn die letzte Schraube im Verkehr der Geschlechter fällt, eine masslose Verwilderung des Geschlechtsverkehrs Platz greifen, ein Ueberhandnehmen des unehelichen Geschlechtsverkehrs und in Folge davon etwas, das gerade wir Aerzte vorausschen: ein massloses Ansteigen der Geschlechtskrankheiten, die schon heute so viel blühende Gesundheit und Volkskraft vernichten.

Ein Staat, der nicht an seiner Zukunft verzweifelt, wird also an eine Aufhebung der Abtreibungs-Strafparagrafen nicht denken können, und Deutschland hat am wenigsten Veranlassung, hier voranzugehen. Man vergesse auch nicht, dass eine Aufhebung zugleich das folgenschwere Eingeständnis bedeuten würde, dass alle bisherigen sittlichen Heimmungen grundlos und überlebt sind.

Eine andere Frage ist, ob die bestehenden Strafvorschriften noch in allen Teilen mit dem Rechtsbewusstsein übereinstimmen, und ob nicht Änderungen geboten sind. Hier ist nicht zu verkennen, dass gegenüber der Schwangeren, die in äusserster Not und Verzweiflung abtreibt oder sich die Frucht abtreiben lässt, auch in der Gerichtspraxis eine mildere Auffassung Platz gegriffen hat. Noch stärker kommt dies zum Ausdruck in den Entwürfen zu einer Änderung des Strafgesetzbuches in den letzten fünfzehn Jahren. Schon im Vorentwurf von 1909 war als Regelstrafe neben Zuchthaus auch Gefängnisstrafe, und zwar bis herab zu drei Monaten, ausgesprochen. Von dem Entwürfe 1913 ab aber ist die Regelstrafe Gefängnis und nur in „besonders schweren Fällen“ Zuchthaus, und selbst diese Verschärfung ist im neuesten Entwurf fallen gelassen, so dass für die Abtreibende und den (nicht gewerbmässigen) Gehilfen nur noch Gefängnis in Betracht kommt. Massgebend hierfür war nicht zuletzt, dass seit 1909 von allen aus § 218 erfolgten Verurteilungen 97 bis 98 Prozent auf Gefängnis, also nur 2 bis 3 Prozent auf Zuchthaus lauteten. (Hört, hört!)

Auch die Strafbarkeit des Versuchs hat eine Milderung insofern erfahren, als nach der allgemeinen Vorschrift des § 23, Abs. 4 des neuesten Entwurfs der Versuch strafflos bleiben soll, wenn eine Tat aus grober Unwissenheit über Naturgesetze an einem Gegenstand oder mit einem Mittel versucht wurde, an oder mit dem die Tat überhaupt nicht ausgeführt werden kann. Damit würden künftig jene Verurteilungen wegen Versuch mit untauglichem Mittel und am untauglichen Objekt, die oft dem gesunden Rechtsgefühl Hohn sprechen, wegfallen.

Meine Herren! Meines Erachtens haben wir Aerzte keinen Grund, einer solchen milderen, verständnisvolleren Auffassung der Rechtspraxis und Rechtsreform irgendwo entgegenzutreten. Wer hätte nicht in seiner Praxis Fälle erlebt, in denen wir als Aerzte der Schwangeren nicht helfen können, aber das tiefste menschliche Mitleid mit ihrer furchtbaren Notlage, sei sie wirtschaftlicher, seelischer oder gesellschaftlicher Natur, empfinden. Solten gerade wir Aerzte dem Gesetzgeber in den Arm fallen, wenn er für solche Fälle die mildeste Bestrafung, ja unter Umständen völligen Straflass einführen will? Ich meine im Gegenteil, dass gerade die Aerzte sich hier zum Fürsprecher für jene Beklagenswerten machen sollten. Manche Aerzte, ich nenne z. B. Prof. v. Jasko, gehen sogar so weit, für Straffreiheit für die Schwangeren einzutreten, sofern sie dem Gericht den Abtreiber kundmachen. Eine solche Belohnung der Denunziation aber möchte ich, und ich nehme wohl an, die meisten von Ihnen, nicht befürworten; es widerspräche auch dem allgemeinen Rechtsgefühl, den einen

Täter oder den Beistandleistenden zu bestrafen, den anderen strafflos zu lassen.

Etwas ganz anderes aber ist es mit den gewerbmässigen Abtreibern, die so viel Unheil anrichten, schon weil sie durch ihre Auerbietungen die Schwangeren anlocken und ein Geschäft aus dieser gesetzwidrigen Handlung machen. Sie muss die volle Schwere des Gesetzes treffen, eher könnten wir als Aerzte noch für eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften, die Zuchthaus bis zu zehn Jahren als Regelstrafe vorsieht, eintreten.

Strengere Bestrafung als bisher erfordert ferner die Verleitung zur Abtreibung durch Ankündigung und Anpreisung. Zu begrüssen ist daher der neue § 220, wie er im „Amlichen Entwurf“ vorgeschlagen wird:

„Wer öffentlich zu Zwecken der Abtreibung (§ 225) dazu bestimmte Mittel, Werkzeuge oder Verfahren ankündigt oder anpreist, oder solche Mittel oder Werkzeuge an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Weise seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Erleichterung von Abtreibungen anbietet.“

Ausdrücklich erwähnen möchte ich noch den vielumstrittenen Fall der Abtreibung bei einer durch Notzucht entstandenen Schwangerschaft. Das Rechtsgelühl sträubt sich dagegen, dass ein schuldloses Weib zur Austragung einer Schwangerschaft gezwungen werden soll, die sie gegen ihren Willen durch verbrecherische Gewaltmittel empfangen hat. Hier wäre eine Vernichtung der Frucht durchaus gerechtfertigt. Man erlaubt doch auch dem in Notwehr Befindlichen, zur Waffe zu greifen und einen Strassenräuber, einen Einbrecher zu töten.

Eine Bedingung aber sollten wir daran knüpfen, nämlich, dass die Notzucht, die Vergewaltigung auch wirklich erwiesen ist. Ich weiss keine andere sichere Beweisführung als die gerichtliche Feststellung, denn sonst werden bald in unseren Sprechzimmern Scharen armer, genutztechtiger Frauen und Mädchen auftauchen, die Befreiung von der Frucht der Schande verlangen. — Es mag sein, dass in einem oder dem anderen Fall der gerichtliche Beweis auch bei wirklicher Notzucht nicht zu erbringen ist — wir können eben auch manches andere Unrecht nicht aus der Welt schaffen und müssen uns hüten, irgendwo einen Freibrief für die Abtreibung zu schaffen.

Dies, meine Herren, wären die wesentlichsten Änderungen de lege ferenda, die ich bezüglich der gesetzlichen Behandlung der Abtreibenden und ihrer Helfer vorzuschlagen habe. In diesem Kreise aber muss ich mit noch mehr Grund und Bedacht auf eine Frage eingehen, die uns am nächsten liegt, nämlich die Rechtsstellung des Arztes innerhalb des gesetzlichen Bereichs der Abtreibungsfrage.

Der therapeutische Abort, die Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischen Gründen, hat überhaupt erst seit einigen Jahrzehnten eine Bedeutung erlangt. In den früheren Lehrbüchern der Gynäkologie und der allgemeinen Medizin wird er, wenn überhaupt, nur ganz beifällig erwähnt. Berühmte Geburtshelfer wie Hagar, Ahlfeld, Winckel haben ihn während ihres ganzen Berufslebens nur je zwei- bis dreimal ausgeführt. Heute hat sich das sehr geändert. Sicher ist früher der nachteilige Einfluss der Schwangerschaft auf manche Krankheiten lebenswichtiger Organe unterschätzt worden, denn heute werden auch in den Universitätskliniken, in denen gewiss die Indikation aufs strengste geprüft wird, jährlich eine ganze Anzahl Unterbrechungen vorgenommen. Immerhin aber wird, wie Berichte aus Berlin, Königsberg und anderen Kliniken lehren, nur in 20, 30, höchstens 40 v. H. der Fälle, die von Ärzten der Klinik zu diesem Zwecke überwiesen werden, die Indikation als gegeben erachtet. Dennoch lesen wir aus den grösseren Kliniken Zahlen von 50 und mehr Unterbrechungen im Jahr. Es ist eben aus der absoluten Indikation, dem Vorliegen schwerster Lebensgefahr, eine relative geworden: die starke Wahrscheinlichkeit, dass

eine schwere Gefahr im Verlauf der Schwangerschaft treten werde.

Dieser Wandel ist sicherlich auf die fortschreitenden Kenntnisse der klinischen Beobachtung zurückzuführen, es ist kein Zweifel, dass zu dem rein ärztlichen Heilungsantrieb in der Praxis das ungeheuro Drängen Schwangeren und ihrer Ehemänner, Verlobten und Mütter wichtigster Umstand dafür hinzugetreten ist, dass in vielen Fällen die Schwangerschaftsunterbrechung überhauprt erörtert wird, und es liess die Augen vor den Tatsachen schliessen, wollten wir uns nicht eingestehen, dass auch manchen Kreisen der Ärzteschaft diesem Drängen eine zu grosse Willfährigkeit entgegengebracht wird. Es spricht da, namentlich in der jungen Generation, freiere Auffassungen des Berufszwecks, gewisse neuere sozial-ethische Vorstellungen und nicht zuletzt ein unter den Nöten der Jetztzeit bedauerlich gesteigerter Erwerbssinn eine Rolle. U lässt sich — von den im geheimen passierenden Dingen ganz zu schweigen — schon aus dem unheimlichen Wachstum der Zahl von schweren Verletzungen des Uterus und der Eingeweide schliessen, die den Kliniken und Frauenärzten zur Kenntnis kommen. So berichtet Engelmann (Dortmund) aus neuester Zeit, dass allein bei Mitgliedern der Niederrheinisch-westfälischen Gynäkologischen Gesellschaft 367 solcher Fälle in Behandlung kamen, von den 99 tödlich endeten; ein einziger junger Arzt hatte einer Woche zwei solcher Verletzungen erzeugt. In d Antworten auf die Umfrage wurde vielfach auf die „mangelhafte Ethik“, das „Fehlen sittlicher Hemmungen“ bei d Urhebern dieser heklagenswerten Vorkommnisse hingewiesen. Im Jahre 1916 hatte der Leiter der preussischen Medizinalabteilung Gutachten von drei Mitgliedern d wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen eingefordert, weil die „Zahl der von Aerzten vorgenommenen Unterbrechungen der Schwangerschaft einen Umfang angenommen habe, der zu ernststen Bedenken Anlass gibt“ weil sich „seit Jahren im Aerztestand eine gewisse Umwertung und Verschiebung der früher in der ärztlichen Wissenschaft und Praxis geltenden Anschauungen über die Zulässigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung entwickelt habe“.

Fins, meine Herren, mag aber hier gleich eingeschaltet sein. Alle Autoren sind darüber einig, dass die Unterbrechung durch Aerzte, die legale und illegale, für d Gesamtzahl der Abtreibungen in Deutschland eine gar untergeordnete Rolle spielt. Immerhin ist es Anlass genug dass wir wieder einmal an dieser Stelle klar und nachdrücklich zum Ausdruck bringen, wie die rechtliche Stellung des Arztes und die berufssittlichen Auffassungen d Aerzte auf diesem Fragengebiet sind. Ich darf dabei anknüpfen an die Verhandlungen des Aerztetags in Karlsruhe vor vier Jahren, wo Geh.-Rat Alexander (Berlin) diese Dinge behandelte.

Gestatten Sie mir, nur in grossen Zügen das Wesentliche zu berühren; den meisten von Ihnen ist es siebte geläufig!

Ein Recht des Arztes, den „künstlichen Abort“ selbst aus streng medizinischen Gründen vorzunehmen, ist in geltenden Strafgesetz nicht verankert. Allerdings wird ein solches Recht in der praktischen Rechtsprechung anerkannt, indem sie sich dabei auf allgemeine Grundsätze des Strafrechts stützt. Vorwiegend wird unter diesen Rechtsgründen in der Strafrechtstheorie das Gewohnheits- und das Berufsrecht angezogen, dafür den Arzt aus dem „Zwecke des Heilens“ fliesst. Aber die Anwendung auch dieses Rechtsgrundes wird von manchen Rechtslehrern in bezug auf den künstlichen Abort in Zweifel gezogen, weil hier die heilende Tätigkeit zu gleich Tötung der Frucht ist. Das geltende Gesetz enthält keine straffausschliessenden Gründe, denn der strafausschliessende Grund des Notstandes kommt bekanntlich nur den ganz seltenen Fällen von begründeter Schwangerschaftsunterbrechung zugute, in denen sich